

# Stadt Baden-Baden

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Stadt Baden-Baden ist in folgende 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraums	
01	Grundschule Oos	Ooser Hauptstr. 30	nicht barrierefrei
02	Festhalle Oos	Sinzheimer Str. 1 b	rollstuhlgerecht
03	Grundschule Cité	Breisgaustr. 21	nicht barrierefrei
04	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
05	Richard-Wagner-Gymnasium	Rheinstr. 152	nicht barrierefrei
06	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
07	Grundschule Balg	Balger Hauptstr. 59	nicht barrierefrei
08	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 44	nicht barrierefrei
09	Caritas Stadtteilzentrum; Kindertagesstätte Mehrzweckr.	Briegelackerstr. 40	rollstuhlgerecht
10	Behördengebäude Foyer	Briegelackerstr. 8	rollstuhlgerecht
11	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 44	nicht barrierefrei
12	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 44	nicht barrierefrei
13	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 44	nicht barrierefrei
14	Bernd-Blindow-Schule	Laubstr. 24	nicht barrierefrei
15	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
16	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
17	Rathaus Bürgerbüro	Jesuitenplatz	rollstuhlgerecht
18	Vincenti-Grundschule	Vincentistr. 2	nicht barrierefrei
19	Haus Gagarin - Standesamt	Augustaplatz 1	nicht barrierefrei
20	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
21	Realschule	Stephanienstr. 10	nicht barrierefrei
22	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
23	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
24	Evang. Kindergarten F. Oberlin	Pestalozziweg 6	nicht barrierefrei
25	Werkrealschule Lichtental	Maximilianstr. 57	nicht barrierefrei
26	Grundschule Lichtental Im Kloster	Hauptstr. 40	nicht barrierefrei
27	Pflegeheim Theresienheim, Begegnungsraum EG, linker Teil	Geroldsauer Str. 7	barrierefrei
28	Pflegeheim Theresienheim, Begegnungsraum EG, rechter Teil	Geroldsauer Str. 7	barrierefrei
29	Bürgerhaus Oberbeuern	Maiersbachweg 8	nicht barrierefrei
30	Grobbachhalle Geroldsau	Geroldsauer Str. 136	rollstuhlgerecht
31	Kath. Pfarrzentrum St. Antonius Eberstein- burg	Ebersteinburger Str. 52	rollstuhlgerecht
32	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
33	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
34	Turn- u. Festhalle Neuweier, Gymnastik- raum	Weinstr. 16	rollstuhlgerecht
35	Grundschule Varnhalt, Turnhalle im UG	Weinsteige 17	nicht barrierefrei
36	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
37	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
38	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht
39	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

40	Rathaus Briefwahl, Foyer Ebene 5, WBZ 1-01 bis 1-04, Marktplatz 2
41	Rathaus Briefwahl, Saal Karlsbad, WBZ 1-05 bis 1-06, Marktplatz 2
42	Rathaus Briefwahl, Saal Moncalieri, WBZ 2-07 bis 3-09, Marktplatz 2
43	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, vorderer Bereich, WBZ 3-10 bis 3-12, Marktplatz 2
44	Rathaus Briefwahl, Saal Jalta, WBZ 3-13 bis 3-14, Marktplatz 2
45	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, hinterer Bereich, WBZ 4-15 bis 4-16, Marktplatz 2
46	Gartenamt, WBZ 4-17 bis 4-18, Winterhalterstr. 6
47	Amt Ordnung und Sicherheit, II. OG, WBZ 4-19 bis 4-20, Briegelackerstr. 21
48	Besprechungsraum der IT, WBZ 4-21 bis 4-22, Briegelackerstr. 8
49	Amt für Ordnung und Sicherheit, EG, WBZ 4-23 bis 4-24, Briegelackerstr. 21
50	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-25 bis 5-27, Balger Hauptstr. 59
51	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-28 bis 5-30, Balger Hauptstr. 59
52	Briefwahl Ebersteinburg, Ortsverwaltung, WBZ 6-31, Ebersteinburger Str. 54
53	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-32, Meister-Erwin-Str. 5
54	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-33, Meister-Erwin-Str. 5
55	Briefwahl Rebland, Neuweier, Rathaus, Bürgersaal, WBZ 8-34, Mauerbergstr. 95
56	Briefwahl Rebland, Varnhalt, Grundschule UG, Mehrzweckraum, WBZ 9-35, Weinsteige 17
57	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-36, Großer Maien 4
58	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-37, Großer Maien 4
59	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-38, Westring 1
60	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-39, Westring 1

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Baden-Baden, 03.02.2025**

**Stadt Baden-Baden  
Dietmar Späth  
Oberbürgermeister**